

Allgemeine Bedingungen der Allianz–Elementar für die Fahrrad–Diebstahl–Versicherung

Artikel 1

Umfang des Versicherungsschutzes

- a) Die Versicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrrades sowie seiner Bestandteile und Zubehörteile durch Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Beraubung, Unterschlagung, Verwechslung und unbefugte Benützung.
- b) Die Versicherung gilt auch während der berechtigten Benützung durch Dritte.

Artikel 2

Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch:

- a) Diebstahl und unbefugte Benützung, wenn das Fahrrad nicht in verkehrüblicher Weise verschlossen ist. Als verkehrüblich gilt die Sicherung durch Bügel- und Faltschlösser aus gehärtetem Stahl, sowie durch vergleichbare Fahrradschlösser an einem festen und fix montierten Gegenstand.
- b) Verlieren, Liegen- und Stehenlassen;
- c) Mutwillige Beschädigung oder reinen Vandalismus;
- d) Vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem berechtigten Benutzer des Fahrrads in häuslicher Gemeinschaft leben;
- e) Schäden, für die ein anderer Ersatzanspruch besteht (z.B. Haftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherung Dritter) (=Subsidiarität);
- f) Terrorakte.

Artikel 3

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa.

Artikel 4

Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem nächsten der Prämienzahlung folgenden Tag und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 5

Ersatzleistung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe des tatsächlichen Wertes des versicherten Fahrrades zum Zeitpunkt des Schadenereignisses (Zeitwert) jedoch nicht mehr als den Kaufpreis. Bei privaten Käufen etwa eines gebrauchten Fahrrades ist daher eine Schätzung des Zeitwertes eines Fahrradhändlers erforderlich.
Aufgrund dieser Zeitwertschätzung wird ein fiktiver Neupreis errechnet, von dem dann die Prämie zu bezahlen ist. Selbst zusammengebaute Räder sind ebenfalls versicherbar. Für diese ist durch Rechnungen der Versicherungswert nachzuweisen (eventuell ebenfalls Schätzung durch Händler). Die maximale Ersatzleistung pro Schadenfall ist mit der in der Polizze angegebenen Versicherungssumme begrenzt. Die Versicherungssumme (Neuwert des Fahrrades, Kaufpreis) beträgt im Maximum € 5.000,-.

- b) Der Zeitwert (Wert des Fahrrades zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) richtet sich nach dem Zeitpunkt, an dem das Fahrrad angeschafft wurde. Er beträgt 100 % bis 365 Tage nach dem Kauf, ab dem 1.1. jedes weiteren Kalenderjahres 10 % weniger, in keinem Fall jedoch weniger als 50 % der Versicherungssumme.
- c) Der Versicherer ersetzt bei Totalschaden den Kaufpreis des Fahrrads, höchstens jedoch den Zeitwert und bei Teilschäden die nachgewiesenen Reparaturkosten, begrenzt durch den Zeitwert des Fahrrades. Eine Barablöse ist nur in Ausnahmefällen nach Vereinbarung mit der Allianz-Elementar-Versicherung möglich. Kosten für ein Leihrad werden nicht ersetzt.
- d) Die Ersatzleistung des Versicherers wird innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Schadenanzeige und der sicherheitsbehördlichen Diebstahlanzeige (Protokoll) fällig.
- e) Werden vor der Ersatzleistung das in Verlust geratene Fahrrad oder Teile davon wiedererlangt, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen. Die Kosten der Beseitigung der während des Verlustes eingetretenen Beschädigung trägt der Versicherer.
- f) Nach Ersatzleistung gehen das in Verlust geratene Fahrrad oder dessen Teile in das Eigentum des Versicherers über. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Artikel 6

Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich zu melden. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Unterschlagung und Verwechslung ist der zuständigen Sicherheitsbehörde innerhalb von 24 Stunden Anzeige zu erstatten.
- b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, falls er das in Verlust geratene Fahrrad oder Teile davon vor oder nach der Ersatzleistung wiedererlangt, er hat die Weisungen des Versicherers abzuwarten.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Artikel 7

Gerichtsstand

Für die aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht am inländischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig. Ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fahrrad-Diebstahl-Versicherung oder durch besonderen Vereinbarungen, soweit es das Gesetz zulässt, nichts Abweichendes bestimmt, so gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958.